

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. Dezember 2020

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Die Bremische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (BremLPZV) eröffnet die Möglichkeit, herausragende Leistungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit der Besoldungsordnung A mit einer Leistungsprämie als Einmalzahlung oder einer monatlichen Leistungszulage über einen Zeitraum von einem Jahr zu honorieren. Die Leistungsprämie kann bis zur Höhe des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte während der Erbringung der herausragenden besonderen Leistung ausschließlich oder überwiegend angehört, gezahlt werden. Dagegen beträgt die monatliche Leistungszulage höchstens bis zu 7 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten im Zeitpunkt der Zuerkennung; die Höhe ist entsprechend dem Grad der herausragenden besonderen Leistung zu bemessen. Auch Beamtinnen und Beamte auf Probe haben insbesondere infolge der Corona-Pandemie herausragende Leistungen erbracht. Gleichwohl kann ihnen bislang keine Leistungsprämie oder -zulage gewährt werden. Da Beamtinnen und Beamte auf Probe bereits ihre Ausbildung abgeschlossen haben und darüber hinaus Zeiten dienstlicher Erfahrung vorweisen können, besteht keine Rechtfertigung eines Ausschlusses von der Gewährung. Die Bremische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung ist folglich zu ändern.

Des Weiteren kann derzeit Beamtinnen und Beamten eine monatliche Leistungszulage in Fällen der Teilnahme an Personalentwicklungsprojekten lediglich über einen Zeitraum von einem Jahr gezahlt werden. Da entsprechende Projekte längerfristig angelegt sind, bedarf es auch eines längeren Zeitraums der Gewährung.

Bei nächtlichen Anti-Terrorübungen im Land Bremen im Jahr 2019, an denen bremische Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und anderer Laufbahnen gemeinsam mit Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei teilgenommen haben, kam es zu unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bewertungen dieser Übungszeiten. Während in Dienstplänen eingetragene Beamtinnen und Beamte von der Zulage eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten profitierten, konnten die übrigen Beamtinnen und Beamten bei der Gewährung der Erschwerniszulage nicht berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass Zeiten einer Übung bislang nicht als Dienste zu ungünstigen Zeiten berücksichtigt werden können. Folglich bedarf es hier einer Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung, um sog. Rahmen- oder Vollübungen zukünftig finanziell abgelten zu können.

Zudem ist es angezeigt, dass Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, die entsprechenden Erschwernisse durch die Gewährung einer monatlichen Erschwerniszulage vergütet werden.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Durch Artikel 1 (Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung) wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamten auf Probe bei Vorliegen herausragender Leistungen Leistungsprämien oder Leistungszulagen zu zahlen. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht weiterhin nicht. Zudem kann in Fällen von Personalentwicklungsprojekten die monatliche Zulage über einen Zeitraum von zwei Jahren statt wie bisher einem Jahr gewährt werden.

Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung) sieht vor, dass nunmehr auch Zeiten von Rahmen- oder Vollübungen jeweils als Dienst zu ungünstigen Zeiten besoldungsrechtlich zu werten sind. Zudem erhalten Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, eine monatliche Erschwerniszulage in Höhe von 150 Euro.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1:

Leistungsprämien- und –zulagen dürfen nach § 2 Abs. 3 der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung nur im Rahmen des bestehenden Personalkostenbudgets gewährt werden. Mehrausgaben sind folglich durch die Rechtsänderung nicht zu erwarten.

Zu Artikel 2:

Die sog. Anti-Terrorübungen finden höchstens einmal jährlich statt. Die Rechtsänderung betrifft nur diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Zeitpunkt der Durchführung nicht bereits in Dienstplänen berücksichtigt worden sind. Im Falle der Berücksichtigung im Dienstplan wären sie von der Rechtsänderung nicht betroffen und bereits nach §§ 3, 4 BremEZuIV bei Durchführung der Übungen anspruchsberechtigt, weil es für sie sodann Ausübung ihres Dienstes wäre. Ausgehend von der zuletzt erfolgten Übung ist von Mehrausgaben von jährlich ca. 8.000 € auszugehen.

Hinsichtlich der neu einzuführenden Erschwerniszulage für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, in Höhe von monatlich 150 Euro bestehen derzeit 20 Anspruchsberechtigte, sodass von jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 36.000 Euro auszugehen ist.

Gender-Prüfung:

Zu Artikel 1:

Die Rechtsänderung hat keine geschlechterrelevante Auswirkung.

Zu Artikel 2:

Von der Neuregelung der Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz sind mehrheitlich Männer betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Rechnungshof abgestimmt.

Der Magistrat Bremerhaven hat im Rahmen der Ressortabstimmung weitere Änderungsbedarfe angemeldet, die der Senator für Finanzen bis zur zweiten Senatsbefassung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der rechtlichen Umsetzungsmöglichkeit und deren Finanzierbarkeit prüfen wird.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird gebeten, den Verordnungsentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 2. Dezember 2020 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a. gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Bremisches Richterrechtsgesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen sowie
 - b. entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den norddeutschen Ländernzur Stellungnahme zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt, dass Zahlungen auf der Grundlage des Artikels 1 dieser Verordnung vorbehaltlich der zweiten, abschließenden Senatsbefassung und der Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen gewährt werden können, soweit die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 1 BremLPZV erfüllt ist. Die Empfängerinnen und Empfänger einer Leistungsprämie oder Leistungszulage sind schriftlich auf den Vorbehalt der Zahlung und der Möglichkeit der Rückforderung ausdrücklich hinzuweisen.

Neufassung Entwurf
Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1, 53 Satz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 789, ber. S. 795) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Die Bremische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (BremLPZV) vom 7. Juli 1998 (Brem.GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2015 (Brem.GBl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden dem Wort „längstens“ die Wörter „in Fällen von Personalentwicklungsprojekten längstens für zwei Jahre und im Übrigen“ vorangestellt und das Wort „jedoch“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung (BremEZuV) vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 3 der Angabe „§ 15 Zulage für Tauchertätigkeit“ die Angabe „§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Übungen“ die Wörter „mit Ausnahme von Rahmen- oder Vollübungen“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rahmenübungen sind vorbereitete praktische Übungen von Führungskräften oder Führungsorganen nach einem festgelegten Übungsverlauf, bei denen weitere Kräfte teilweise eingesetzt oder nur dargestellt werden. Vollübungen sind vorbereitete praktische Übungen unter tatsächlichem Einsatz grundsätzlich aller in einer Einsatzsituation einzusetzenden Kräfte nach einem festgelegten Übungsverlauf. In Abhängigkeit vom Übungsziel üben die Kräfte in ihrer Sollstärke oder tatsächlichen Verwendungstärke.“
3. In § 4 Absatz 3 werden dem Wort „gilt“ die Wörter „und Absatz 3“ vorangestellt.
4. Dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16 Zulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für
Verfassungsschutz, die operativ tätig sind

Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz, die
operativ tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150 Euro.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf die
Verkündung folgt) in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Entwurf

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und – zulagenverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

In der Corona-Pandemie haben die bremischen Beamtinnen und Beamten herausragende Leistungen erbracht bzw. erbringen diese noch regelmäßig. Der bisherige Ausschluss der Beamtinnen und Beamten auf Probe der Besoldungsordnung A von der Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen wird ihrem im Einzelfall erbrachten Einsatz nicht gerecht. Der jeweiligen Dienstvorgesetzten oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten muss im Einzelfall die Möglichkeit offenstehen, die individuellen herausragenden Leistungen auch gegenüber diesem Personenkreis zu honorieren.

Mit der Rechtsänderung wird der Ausschluss der Beamtinnen und Beamten auf Probe der Besoldungsordnung A von der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen aufgehoben. Da Anwärterinnen und Anwärter sich noch in der Ausbildung befinden und keine Dienstbezüge erhalten, bleibt es für diesen Personenkreis beim Ausschluss.

Es besteht aber auch weiterhin kein Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Probe oder Lebenszeit der Besoldungsordnung A auf die Gewährung einer Leistungszulage oder Leistungsprämie. Zudem dürfen Leistungsprämien- und –zulagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BremLPZV nur im Rahmen des jeweils bestehenden Personalkostenbudgets der Dienststelle gewährt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Befristung der Gewährung einer Leistungszulage auf maximal ein Jahr ist in Fällen von Personalentwicklungsprojekten, wie z. B. das Projekt „Geteilte Führung“ nicht sachgerecht. Daher bedarf es hier einer angemessenen Verlängerung des Bewilligungszeitraums. Personalentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Bei der „Geteilten Führung“ als positionsorientiertes Förderungsinstrument werden Beschäftigte unter Gleichstellungsgesichtspunkten in eine Leitungsposition im öffentlichen Dienst hin entwickelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 3 und 4):

Im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte anderer Laufbahnen auch zur Teilnahme an Übungen verpflichtet. Die Durchführung von regelmäßigen

Übungen, insbesondere Vollübungen, aber auch Rahmenübungen, ist aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage Forderungsteil der einschlägigen Polizeidienstvorschriften. Um eine möglichst reale Übungsdarstellung bei Antiterrorübungen abbilden zu können, ist die Durchführung von Vollübungen notwendig. Diese können in der Regel nur nachts oder am Wochenende erfolgen, um die Einschränkungen für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der LEBEL-Übung melden sich Beamtinnen und Beamte regelmäßig freiwillig zur Übung oder sie wurden im Überhang, bzw. in der Zusatzwoche dazu verpflichtet. Eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber im regulären Dienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten ist insbesondere mit Hinblick auf die dienstliche Verpflichtung nicht nachvollziehbar. Folglich gilt der Ausschluss von Übungen als Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht für sog. Rahmen- und Vollübungen, die in § 3 Abs. 3 BremEZuV definiert werden. Durch den Verweis in § 4 Abs. 3 BremEZuV auf § 3 Abs. 3 BremEZuV wird sichergestellt, dass auch die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsordnung A vom Kreis der Anspruchsberechtigten erfasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Für alle operativ tätigen Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind die Arbeitszeiten nicht planbar, sondern richten sich ausschließlich nach dienstlichen Erfordernissen. Die Auswirkungen auf das Privatleben sind damit sehr belastend. Die Dienstzeiten erfahren die Beamtinnen und Beamten in der Regel kurzfristig vor Dienstbeginn. Die Dienstzeiten liegen dabei zu jeder Tages- und Nachtzeit und an Wochenenden. Des Weiteren führen Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz der VP-Führung Quellentreffs spontan zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an Wochenenden durch, woraus sich ebenfalls erhebliche Einschränkungen für das Privatleben ergeben. Sie bewegen sich zudem stets im extremistischen und terroristischen Umfeld mit einer Tarnidentität. Dies führt dazu, dass alle öffentlichen Aktivitäten, bei denen der Name in Verbindung mit einem Foto veröffentlicht werden könnte, unterbleiben müssen. Dies betrifft sowohl Ehren- als auch öffentliche Ämter.

Diese Erschwernisse werden für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz, die operativ tätig sind, nicht durch die Stellenzulage nach § 43 BremBesG gesondert abgegolten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Die rückwirkende Änderung der Bremischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung mit Wirkung vom 1. August 2020 stellt sicher, dass die in der Corona-Pandemie erbrachten herausragenden Leistungen, deren Honorierung in der Regel in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen soll, noch finanziell abgegolten werden können.